



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 23

Rostock, 15.06.2023

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften der Universität Rostock vom 12. Juni 2023

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Sozial- und Bevölkerungswissenschaften
der Universität Rostock**

vom 12. Juni 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 5/2023), hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Bachelorstudiengangs Sozial- und Bevölkerungswissenschaften an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

(2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert®.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 2 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss Bachelorstudiengangs Sozial- und Bevölkerungswissenschaften erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen beobachten, interpretieren und kritisch analysieren zu können. Der Kernbereich des Studiums basiert auf sozial- und bevölkerungswissenschaftliche Lehrinhalten und führt die Studierenden an eine integrierte Sicht der Lebensumstände in einer im demographischen und sozialen Wandel begriffenen Gesellschaft heran. Neben diesem Kernbereich ermöglicht die Schwerpunktbildung auf einen der Bereiche Soziologie, Demographie und Datenanalyse, Volkswirtschaftslehre, und Politikwissenschaft eine Spezialisierung in der ausgewählten Disziplin. Der Studiengang vermittelt den Studierenden eine solide, forschungsorientierte Ausbildung in einem breiten Spektrum sozial- und bevölkerungswissenschaftlicher Methoden zur theoretischen und empirischen Analyse gesellschaftlicher Phänomene und Entwicklungen. Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozial- und Bevölkerungswissenschaften zeichnen sich durch interdisziplinäres Wissen und das Verstehen vielschichtiger gesellschaftlicher Zusammenhänge ebenso aus wie durch die Fähigkeit zur kritischen Analyse und rationalen Lösung komplexer Probleme. Aufgrund der Interdisziplinarität ihrer Ausbildung sind sie in der Lage gesellschaftliche Herausforderung in einer integrierten, forschungsorientierten Perspektive zu erfassen und sind daher besonders geeignet für die Arbeit in interdisziplinären Kontexten. Zu den Arbeitsbereichen, für die man sich durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelors vorbereitet, zählen unter anderem Planung, Organisation, Weiterbildung, Markt- und Meinungsforschung sowie Beratung in Verwaltung, Unternehmen, Kammern und Verbänden, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Institutionen im In- und Ausland, Öffentlichkeitsarbeit und Tätigkeiten in der Versicherungsbranche.

(3) Den Studierenden des Bachelorstudiengangs Sozial- und Bevölkerungswissenschaften wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium Sozial- und Bevölkerungswissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 13 Module im Umfang von 90 Leistungspunkten sowie ein Forschungspraktikum im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 66 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen zwölf Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich ist in vier Schwerpunkte unterteilt. Jedem dieser Schwerpunkte sind Wahlpflichtmodule zugeordnet, wobei Module auch mehreren Schwerpunkten zugeordnet sein können. Die Studierenden können Schwerpunkte belegen, indem sie pro Schwerpunkt Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wählen. In diesem Fall kann der Schwerpunkt auf dem Abschlusszeugnis als absolviert ausgewiesen werden. Studierende können das Studium auch ohne die Wahl eines Schwerpunktes absolvieren.

(6) Der Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb folgender Kompetenzen: Den Studierenden werden Einsichten und Fähigkeiten angrenzender Disziplinen der Sozial- und Bevölkerungswissenschaften vermittelt. Diese stellen eine Erweiterung zu den Pflichtmodulen dar und vervollständigen die theoretischen Zugänge und methodischen Herangehensweisen in den Sozial- und Bevölkerungswissenschaften. Sie befähigen die Studierenden zur Identifizierung, Interpretation und kritischen Analyse gesellschaftswissenschaftlicher Phänomene und Prozesse. Die Module des Wahlpflichtbereiches ermöglichen den Studierenden, sich in heterogenen Kontexten zu bewegen, gesellschaftliche Zustände und Entwicklungen interdisziplinär und forschungsorientiert zu verstehen und sie in angrenzenden Fachbereichen zu verorten. Im Einzelnen bestehen folgende Qualifikationsziele der Schwerpunktbereiche:

1. Der Schwerpunktbereich Soziologie vermittelt Kenntnisse um Strukturen, Prozesse und Entwicklungen soziologisch zu beobachten, interpretieren und kritisch analysieren zu können.
2. Der Schwerpunktbereich Demographie und Datenanalyse vermittelt methodische Kompetenzen zur Analyse gesellschaftlicher Prozesse auf Bevölkerungsebene.
3. Der Schwerpunktbereich Volkswirtschaftslehre vermittelt Kenntnissen um volkswirtschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen erfassen, analysieren sowie interpretieren und gestalten zu können.
4. Der Schwerpunktbereich Politikwissenschaften vermittelt den Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, und methodischen Fähigkeiten.

(7) Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Bachelorstudium in durch diese Ordnung gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu gestalten. Als Wahlmodule können auch nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich besucht werden.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflicht- und Wahlmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflicht- und Wahlbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studien- und Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen

Wahlpflicht- und Wahlmodulen können darüber hinaus unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflicht- oder Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt werden und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Sprachkurse können im Wahlbereich besucht und anerkannt werden, sofern sie als frei zugängliches Modul an der Universität Rostock bestehen und gemäß eines Prüfungs- und Studienplans Bestandteil eines Studiengangs sind. Englische Sprachkurse können erst ab dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anerkannt werden.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(10) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(11) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht auf weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die

Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften eröffnet im vierten und fünften Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck sucht die Studierende/der Studierende in der Regel bis zum Ende des zweiten oder dritten Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung oder der Erasmuskordinatorin/dem Erasmuskordinator und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt ihre Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozial- und Bevölkerungswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studien- und Prüfungsamt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 12 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 6, Referat/Präsentation, Protokoll sowie:

- *Übungsaufgaben/Hausaufgaben:*
Übungsaufgaben/Hausaufgaben sind praktisch umzusetzende und genau definierte Aufgaben zur Anwendung von Forschungsmethoden, beispielsweise zur Aufbereitung von Datensätzen oder Anwendung von Analyseverfahren, zu denen Lösungen in schriftlicher Form sowie als Skripte oder Ergebnisdaten eingereicht werden können.
- *Presseschau:*
Eine Presseschau ist eine Zusammenfassung der Aussagen verschiedener Medien zu einem oder mehreren aktuellen Themen. Je nach Thema kann auch die Gewichtung der Nachrichten bzw. Informationen eine Rolle spielen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren, Multiple Choice Prüfungen und E-Klausuren. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen und Hausarbeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten/Präsentation, Projektarbeiten, Essays, Protokollen oder Berichten/Dokumentation veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studien- und Prüfungsamt ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich oder per E-Mail beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen.

(5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Sozial- und Bevölkerungswissenschaften“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Sozial- und Bevölkerungswissenschaften“ werden zwölf Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Die Noten der Module aus dem Wahlbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle benoteten Module gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Es erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studien- und Prüfungsamts abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Sozial- und Bevölkerungswissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Juni 2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2026. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juni 2023 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 12. Juni 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Prof. Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36				
1	Modulname	Einführung in die Demographie		Einführung in Grundbegriffe der Soziologie		Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung		Sozialstrukturanalyse		Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten							
2	Modulname	Einführung in soziologische Theorien		Grundlagen der Statistik		Sozialwissenschaftliche Datenanalyse		Sozialwissenschaftliche Datenbearbeitung									
3	Modulname	Forschungspraktikum		Einführung in die Programmierung in der Demographie		Familiendemographie		Statistische Modelle		Wahlbereich							
4	Modulname			Wahlpflichtbereich													
5	Modulname	Bachelorarbeit Sozial- und Bevölkerungswissenschaften												Wahlbereich			
6	Modulname																

Legende

- Pflichtmodule
- Forschungspraktikum
- Wahlpflichtbereich
- Wahlbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPU - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- U - Übung
- V - Vorlesung
- PL - Prüfungsleistung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- MC - Multiple Choice Prüfung
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Demographie	3700460	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in Grundbegriffe der Soziologie	3700320	V/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	3700550	V/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Sozialstrukturanalyse	3700340	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	3700450	Ü/4	10 Hausaufgaben	HA mit Präsentation (8 Wo, 15 Seiten; Präsentation 20 min)	12	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
Einführung in soziologische Theorien	3700330	V/2; Ü/2	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Statistik	3500310	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Sozialwissenschaftliche Datenanalyse	3700570	S/2	keine	HA (8 Wo, 10 Seiten) oder K (120 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Sozialwissenschaftliche Datenbearbeitung	3700580	S/2	keine	HA (8 Wo, 10 Seiten) oder K (120 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in die Programmierung in der Demographie	3700470	IL/2	keine	HA mit Präsentation (8 Wo, 10 Seiten; Präsentation, 20 min) oder K (120 min) mit Präsentation (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Familiendemographie	3700280	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Statistische Modelle	3500480	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Bachelorarbeit Sozial- und Bevölkerungswissenschaften	3700500		keine	A (9 Wo, 30-60 Seiten)	12	jedes Semester	6	benotet

Forschungspraktikum

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Forschungspraktikum Sozial- und Bevölkerungswissenschaften 1	3700520	P/2	R/P (20 min) - Präsentation der Forschungsergebnisse	HA (8 Wo, Forschungsbericht 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Forschungspraktikum Sozial- und Bevölkerungswissenschaften 2	3700530	P/2	R/P (20 min) - Präsentation der Forschungsergebnisse	HA (8 Wo, Forschungsbericht 15 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Forschungspraktikum Demographie	3700510	P/4	R/P (20 min) - Präsentation der Forschungsergebnisse	HA (8 Wo, Forschungsbericht 30 Seiten)	12	unregelmäßig	4	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 66 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Sofern mindestens 30 LP innerhalb eines Schwerpunktbereichs absolviert werden, kann dieser auf dem Zeugnis ausgewiesen werden gemäß § 4 Abs. 6 der SPSO.

Schwerpunkt Soziologie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Ausgewählte Themen der Familienforschung	3700440	S/2	keine	Essay (3 Essays à 5 Seiten, semesterbegleitend) mit Präsentation (20 min) oder HA mit Präsentation (8 Wo, 12-15 Seiten; Präsentation 20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Angewandte Datenanalyse	3700430	S/2	keine	HA mit Präsentation (8 Wo, 12-15 Seiten; Präsentation 20 min)	6	unregelmäßig	6	benotet
Digitale Textanalyse	6100260	Ü/2; S/2	im Seminar: Präsentation eines Referates (15 min), für die Übung: Erledigen von Übungsaufgaben (3 Aufgaben / 50 % Prozent der Punkte)	HA (8 Wo, 10-15 Seiten)	6	unregelmäßig	6	benotet
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	3300140	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (15 min)	K (90 min)	12	jedes Semester	6	benotet
Geschichte der Soziologie	3700540	S/2	keine	Essay (3 Essays à 5 Seiten, semesterbegleitend) oder HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	unregelmäßig	6	benotet
Qualitative Methoden	3700560	S/2	keine	K (90 min) oder PrA (8 Wo, Qualitative Forschungsprojektarbeit (Gruppenarbeit, 20 Seiten)) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Soziologische Theorien - Vertiefung	3700590	S/2	keine	Essay (3 Essays à 5 Seiten, semesterbegleitend) oder HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	unregelmäßig	6	benotet
Soziologisches Seminar: Aktuelle Themen in den Sozialwissenschaften	3700600	S/2	keine	Essay (3 Essays à 5 Seiten, semesterbegleitend) mit Präsentation (20 min) oder HA mit Präsentation (8 Wo, 15 Seiten; Präsentation 20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Soziologisches Seminar: Gesellschaftliche Strukturen und soziologische Teilgebiete	3700610	S/2	keine	Essay (3 Essays à 5 Seiten, semesterbegleitend) mit Präsentation (20 min) oder HA mit Präsentation (8 Wo, 15 Seiten; Präsentation 20 min)	6	jedes Semester	6	benotet

Schwerpunkt Demographie und Datenanalyse

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Ausgewählte Themen der Familienforschung	3700440	S/2	keine	Essay (3 Essays à 5 Seiten, semesterbegleitend) mit Präsentation (20 min) oder HA mit Präsentation (8 Wo, 12-15 Seiten; Präsentation 20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Datenbanken in der Anwendung	1101570	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die formale Demographie	3700480	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Informatik	1100040	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung	3501220	V/2; Ü/1	keine	R/P (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Angewandte Datenanalyse	3700430	S/2	keine	HA mit Präsentation (8 Wo, 12-15 Seiten; Präsentation 20 min)	6	unregelmäßig	6	benotet
Computergestützte Datenanalyse	3501180	V/2; Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Datenbankanwendungsprogrammierung	1101290	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Einführung in die Ökonometrie	3501200	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Einführung in die statistische Demographie	3700490	IL/2	keine	HA mit Präsentation (8 Wo, 15 Seiten; Präsentation 20 min) oder K (120 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Grundlagen der Bevölkerungsökonomik	3501240	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet

Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Allokation und Wettbewerb	3500440	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3500790	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung	3501220	V/2; Ü/1	keine	R/P (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Grundzüge der modernen Ökonomie	3501080	V/3	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Ökonomie des Sozialstaats	3501140	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Ökonometrie	3501200	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Finanzsystem und Wirtschaftspolitik	3500450	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Grundlagen der Bevölkerungsökonomik	3501240	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Grundlagen der Finanzwissenschaft	3500860	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Grundlagen der Makroökonomik	3501100	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Grundlagen der Mikroökonomie	3501110	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Statistische Anwendungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst	3501270	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet

Schwerpunkt Politikwissenschaft

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Internationale Politik	3300130	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (15 min) oder Presseschau (10 min)	HA (8 Wo, 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	6	benotet
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	3300140	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (15 min)	K (90 min)	12	jedes Semester	6	benotet
Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	3300120	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (15 min) oder Presseschau (10 min)	HA (8 Wo, 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	6	benotet
Internationale Ordnungen und Konflikte für Sozial- und Bevölkerungswissenschaften	3300280	S/2	Referat (20 min) oder Protokoll (2 Seiten) oder Presseschau (10 min)	HA (8 Wo, 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	6	jedes Semester	6	benotet
Politische Theorien der Moderne und Postmoderne für Sozial- und Bevölkerungswissenschaften	3300290	S/2	Referat (20 min)	HA (8 Wo, 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	6	jedes Semester	6	benotet
Vergleichende Regierungslehre für Sozial- und Bevölkerungswissenschaften: Area Studies	3300300	S/2	Referat (20 min), Protokoll (2 Seiten) oder Presseschau (10 min)	mP (20 min)	6	jedes Semester	6	benotet

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Absatz 7 und 8 Module im Umfang von 12 LP zu wählen.